

Förderrichtlinie der Veolia Stiftung

I. Fördergrundsätze

Als Unternehmensstiftung des Umweltdienstleisters Veolia Deutschland möchten wir zusätzlich zum operativen Geschäft des Unternehmens einen wertvollen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung leisten. Hierfür fördern wir bundesweit Projekte bevorzugt an unseren Unternehmensstandorten, die einen innovativen, zukunftsorientierten Lösungsansatz für Kreislaufwirtschaft, Energieeffizienz und den Schutz von Wasserressourcen und Biodiversität unterstützen.

Wir fördern Projekte gemeinnütziger Träger mit Sitz in Deutschland mit einer Anschubfinanzierung, die vorzugsweise Sachinvestitionen dient. Die Fördermittel werden in Form einer zweckgebundenen Spende bereitgestellt. Die Fördermittel der Veolia Stiftung ergänzen öffentliche Förderungen, Mittel von privaten Partnern und Eigenmittel des Trägers.

Folgende Projekte werden nicht unterstützt:

- Zeitlich befristete Projekte (Ausstellung, Demonstration, Tagung, Veranstaltung, ...)
- Projekte fern von Veolia-Standorten, da die Patenschaft dann nicht möglich ist
- Projekte, die im Wettbewerb zum bestehenden Geschäft der Veolia Gruppe in Deutschland stehen
- Bereits vollendete Projekte
- Projekte in Trägerschaft von Beschäftigten der Unternehmensgruppe.

Die Veolia Stiftung wird durch den Vorstand geführt. Seine Mitglieder achten darauf, dass die Verwendung der angefragten Mittel vom Projektträger genau beschrieben, mit konkreten Zielen verknüpft und mit Indikatoren versehen wird, um die Wirkung der Förderung zu bewerten. Sie begutachtet insbesondere die technische und finanzielle Machbarkeit jedes Projekts, die Erfahrung des Projektträgers und die Kompetenz seiner Partner.

Jedes Förderprojekt wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Veolia-Gruppe im Rahmen einer Patenschaft begleitet. Die Patinnen und Paten stehen den Projektinitiatoren mit ihren persönlichen und beruflichen Erfahrungen, Kompetenzen und Kontakten zur Verfügung, um die erfolgreiche Umsetzung zusätzlich zu befördern. Das Patenschaftsmodell der Veolia Stiftung verbindet die unternehmerische Verantwortung von Veolia mit dem ehrenamtlichen Engagement seiner Beschäftigten.

Bei der Vergabe von Fördermitteln sowie in allen anderen Arbeitsfelder gilt die \rightarrow Compliance Richtlinie der Veolia Stiftung.

Über die Förderung gemeinnütziger Initiativen hinaus strebt die Veolia Stiftung an, operative Projekte in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen anzustoßen.

II. Projektauswahl

Die Veolia Stiftung nimmt keine eigeninitiativen Anträge entgegen. Mögliche Projektpartner werden von der Veolia Stiftung direkt ausgewählt. Auch operative Kooperationsprojekte mit anderen Stiftungen werden im direkten Gespräch mit potenziellen Partnern initiiert.

III. Antragstellung für Förderprojekte

Potenzielle Projektpartner können nach Anregung durch die Veolia Stiftung einen Förderantrag stellen.

Antragsteller ist grundsätzlich die Organisation, welche die konzeptionelle, personelle und betriebswirtschaftliche Verantwortung für das beantragte Projekt innehat.

Anträge auf Förderung sind per Mail zu richten an de.stiftung@veolia.com.

Zum Antrag gehören

- Allgemeine Angaben zur Organisation (Ansprechpartner, Kontaktdaten, Ziele, Arbeitsfelder)
- Bezugnahme auf die Förderschwerpunkte der Veolia Stiftung
- genaue inhaltliche Beschreibung des Vorhabens und der erwünschten Wirkungen
- Kosten- und Finanzierungsplan einschl. Eigenanteil, weitere Förderpartner, Verwendung der beantragten Mittel) sowie
- die aktuelle Fassung von Satzung, Registerauszug und Freistellungsbescheid.

Bei Bedarf können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

IV. Vergabeentscheidung und Fördervereinbarung

Über die Vergabe von Förderungen entscheidet der Stiftungsvorstand. Die allgemeinen Kriterien der Projektauswahl sind:

- 1. wirksame Projektidee und Machbarkeit der Zielsetzung
- 2. Wiederholbarkeit des Projekts (optimierte Prozesse, Zugänglichkeit, Bedarf)
- 3. Neuigkeitswert (Innovation entsprechend aktueller Herausforderungen für Nachhaltigkeit)
- 4. zusätzlicher Mehrwert (z.B. sozialer Zusammenhalt, Bildung, Einbindung von Partnern)

Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Förderfähigkeit der Projekte. Im ersten Schritt wird geprüft, ob das zu fördernde Projekt den Förderrichtlinien der Veolia Stiftung entspricht. Ist dies der Fall, wird in Abstimmung mit dem Projektpartner eine ausführliche Projektbeschreibung formuliert. Diese enthält Eckdaten zum Träger, zu den Zielen und der Umsetzung sowie einen Finanz- und einen Zeitplan und ist - ggf. zusätzlich zu einer persönlichen Präsentation der Projektpartner - Entscheidungsgrundlage für den Vorstand. Die Förderentscheidung wird den Projektvertretern mitgeteilt und auf der Stiftungswebsite veröffentlicht.

Mit jedem der ausgewählten Projektpartner schließt die Veolia Stiftung eine Fördervereinbarung ab. Diese umfasst die Projektbeschreibung einschließlich Kostenaufstellung und Finanzierungsplan sowie Regelungen zu Auszahlung, Abweichungen von den Planungen, Widerruf, Verwendungsnachweis, Wirkungsindikatoren, etwaiger Rückerstattung, Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Patenschaft.

Die zu vereinbarenden Wirkungsindikatoren schaffen eine gemeinsame Grundlage zur Bewertung des Projekterfolgs sowie zur Kommunikation der erzielten Wirkungen.

V. Auszahlung, Mittelverwendung und Nachweis

Die bewilligte Förderung wird per Banküberweisung in einer oder mehreren Raten entsprechend der in der Fördervereinbarung abgestimmten und nachweislich erfüllten Meilensteine ausgezahlt.

Mit Unterzeichnung der Fördervereinbarung sichert der Fördermittelempfänger die zweckgebundene, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sowie die Vorlage eines detaillierten Verwendungsnachweises binnen eines Jahres nach der letzten Zahlung zu. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Rechnungsübersicht, den Originalen der Rechnungsbelege der Ausgaben sowie einem Bericht, in dem die erzielten Wirkungen des Projekts darzustellen sind. Die Veolia Stiftung behält sich vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen. Soweit der Projektpartner die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.

Weiterhin verpflichtet sich der Projektpartner, bis zu drei Jahre nach Auszahlung zu den gemeinsam mit der Stiftung definierten Wirkungsindikator/en Bericht zu erstatten.

VI. Rücknahme / Rückerstattung

Über Abweichungen von der Fördervereinbarung ist die Stiftung unverzüglich zu informieren. So ist der Projektpartner verpflichtet, der Stiftung unverzüglich anzuzeigen, wenn sich eine Änderung der Gesamtkosten oder des Finanzierungsplanes ergibt, die Projektbeschreibung, der Verwendungszweck oder sonstige maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen bzw. sich Anhaltspunkte ergeben, welche die Umsetzung des Projekts gefährden.

Die Veolia Stiftung behält sich im Falle gravierender Verstöße gegen die Fördervereinbarung die Möglichkeit vor, die Bewilligung der Förderung auch nach Auszahlung der Finanzmittel zurückzunehmen und eine Rückzahlung einzufordern.

Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, die Fördermittel ganz oder teilweise binnen eines Monats zurückzuerstatten, wenn

- a) sich die Finanzierung gegenüber dem Finanzierungsplan ändert
- b) die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind
- c) die Fördermittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden
- d) die Fördermittel nicht innerhalb von einem Jahr nach Auszahlung verwendet werden
- e) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden
- f) der Fördermittelempfänger nach Mahnung sowie Fristsetzung den Verwendungsnachweis nicht vorlegt
- g) die Fördervereinbarung widerrufen wird.

Verringern sich nach erfolgter Förderzusage die in der Kostenaufstellung veranschlagten Gesamtausgaben oder erhöhen sich die dem Projektträger zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel bzw. treten neue hinzu, so können die Fördermittel der Stiftung entsprechend reduziert werden.

Bewilligte Fördermittel, die nach 18 Monaten nicht abgerufen worden sind, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme schriftlich vereinbart wird.

VII. Öffentlichkeitsarbeit und Patenschaft

Die Stiftung ist berechtigt, umfassend über das Projekt zu kommunizieren. Projektpartner sind ausdrücklich aufgefordert, diese Kommunikation durch die Zulieferung von Text- und Bildmaterial zu unterstützen sowie in ihrer Öffentlichkeitsarbeit in angemessener Form auf die Förderung der Stiftung hinzuweisen. Die Kommunikation über das Projekt erfolgt grundsätzlich in Abstimmung zwischen Stiftung und Projektpartner.

Der Projektpartner verpflichtet sich, die Patenschaft im gegenseitigen Interesse aktiv mitzugestalten. Idealerweise trägt der Pate oder die Patin mit ihren persönlichen und beruflichen Erfahrungen zum Erfolg des Projekts bei. Der Projektpartner sollte die Patin oder den Paten deshalb regelmäßig über wesentliche Entwicklungen bzw. Herausforderungen des Projekts informieren.

VIII. Schlussbestimmungen

Die Zuwendungen der Veolia Stiftung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Veolia Stiftung übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für die Durchführung und Zielerreichung der von ihr geförderten Vorhaben.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Datum ihrer Verabschiedung durch den Stiftungsvorstand in Kraft.

Berlin, 30.09.2022